

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. April 1972

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	10. 3. 1972	RdErl. d. Innenministers Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung britischer Staatsangehöriger	628
2010	17. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	641
203014 22306	9. 2. 1972	Gen. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers Erwerb der Fachoberschulreife und der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst im Lande Nordrhein-Westfalen	641
203030	3. 3. 1972	RdErl. d. Innenministers Sammelinkasso-Vereinbarung über Versicherungsverträge von Dienstkraften des Landes	628
211	14. 3. 1972	RdErl. d. Innenministers Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -)	623
2120	1. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Prüfungsordnung für die staatsärztliche Prüfung	636
21260	11. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes; Hinweis im Impfbuch nach § 16 Satz 3 BSeuchG	636
303 20310	6. 3. 1972	RdErl. d. Justizministers Bestimmung von Zuständigkeiten nach den Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT) für den Bereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	636
6022	31. 1. 1972	Gen. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Gemeindefinanzreform	636

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 643
	Innenminister
1. 3. 1972	RdErl. - Städtebauförderung; Aufstellung des Landesprogramms für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 72 Abs. 2 S-BauFG für das Haushaltsjahr 1973 639
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
	Innenminister
5. 3. 1972	Gen. RdErl. - Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß der am 23. 4. 1972 im Neugliederungsraum Aachen stattfindenden Kommunalwahlen 648
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
1. 3. 1972	RdErl. - Kriegsfolgenhilfe; Verrechnung von Aufwendungen der Nichtsechtaffenfürsorge in der nicht-pauschalisierten Kriegsfolgenhilfe Haushaltsjahr 1972 641
3. 3. 1972	BeL. - Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe 641
	Justizminister
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster 641
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf 648
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg und Minden 648
	Personalveränderungen
	Landesrechnungshof 641

I.

102

**Vermeidung von Mehrstaatigkeit
bei der Einbürgerung britischer Staatsangehöriger**RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1972 —
I B 3/13 — 12.22

Mein RdErl. v. 20. 2. 1970 (SMBl. NW. 102) wird wie folgt ergänzt:

Im Absatz 1 wird hinter Satz 1 eingefügt:

Diese Regelung gilt ausschließlich für volljährige britische Staatsangehörige. Dabei ist zu beachten, daß gemäß Section 1 Abs. 1 des britischen Familienrechtsänderungsgesetzes 1969 mit Wirkung vom 1. 1. 1970 das Volljährigkeitsalter auf 18 Jahre festgesetzt worden ist.

— MBl. NW. 1972 S. 628.

203030

**Sammelinkasso-Vereinbarung
über Versicherungsverträge von Dienstkräften
des Landes**RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1972 —
II A 4 — 1.30.00 — 7/72

Mein RdErl. v. 6. 7. 1971 (MBl. NW. S. 1306 / SMBl. NW. 203030) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Satz 2 wird nach den Worten „der Allgemeinen Versicherungs-AG der Deutschen Beamtenversicherung, Wiesbaden,“ eingefügt: „der WWK-Lebensversicherung a. G., München,“.

— MBl. NW. 1972 S. 628.

211

**Ergänzung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum
Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die
Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
— DA —)**RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1972 —
I B 3/14 — 66.26

Mein RdErl. v. 7. 5. 1968 (SMBl. NW. 211) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Vor dem Katalog der zuständigen Verwaltungsbehörden wird folgendes eingefügt:

Bekanntmachung von DA-Änderungen

Änderungen der DA, die sich aus Bekanntmachungen des Bundesministers des Innern ergeben, werden im GMBL und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Von einem Abdruck dieser Veröffentlichungen im MBl. NW. wird daher abgesehen.

2. In den Katalog der zuständigen Verwaltungsbehörden wird an den entsprechenden Stellen folgendes eingefügt:

§ 125 a Abs. 4	OKD/kreisfreie Stadt
§ 190 Abs. 7	OKD/kreisfreie Stadt
§ 287 Abs. 2	OKD/kreisfreie Stadt

Nach § 286 Abs. 1 werden ein Komma und die Ziffern „7 u. 8“ eingefügt.

3. An den Katalog der zuständigen Verwaltungsbehörden wird folgender Absatz angefügt:

In den Kreisen Herford, Lüdenscheid und Kempen-Krefeld sind die Zuständigkeiten des Oberkreisdirektors nach §§ 1 und 4, im Kreis Siegen nach §§ 1, 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Personenstandswesen vom 21. Januar 1958 (GV. NW.

S. 31 / SGV. NW. 211) auf die Städte Herford, Lüdenscheid, Viersen und Siegen jeweils für ihr Gebiet übertragen worden (§ 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Kreise Herford vom 18. Dezember 1968 — GV. NW. S. 428 / SGV. NW. 2005 —; § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Kreise Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 — GV. NW. S. 428 / SGV. NW. 2005 —; § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Kreise Kempen-Krefeld vom 18. Dezember 1969 — GV. NW. S. 982 / SGV. NW. 2005 —; § 6 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Siegen vom 26. April 1966 — GV. NW. S. 271 / SGV. NW. 2020 —).

4. In Nummer 4 Abs. 2 zu § 10 wird die Zahl „0,75“ durch die Zahl „1,—“; in Absatz 3 wird die Zahl „0,50“ durch die Zahl „0,65“ ersetzt.

5. In Nummer 4 Abs. 1 zu § 11 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Die untere Verwaltungsbehörde (vgl. § 4 Abs. 1 ZustVOPStG) hat jeden neu bestellten Standesbeamten innerhalb des 2. Halbjahres seiner Amtsführung zu überprüfen.

6. In dem letzten Beispiel zu § 15 Abs. 3 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.

7. In Nummer 1 zu § 20 erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

Für den Lehrgang zahlt der Teilnehmer den ihm vom Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e. V. mitgeteilten Betrag, in dem die Lehrgangsgebühr sowie die Kosten für Unterbringung und Verpflegung enthalten sind.

8. Der bisherige Absatz 2 in Nr. 2 zu § 20 wird als neue Nummer 3 angefügt.

9. An Nummer 1 zu § 22 wird folgender Absatz 2 angefügt.

Auf die abweichende Zuständigkeitsregelung für die Städte Herford, Lüdenscheid, Viersen und Siegen (vgl. Absatz 2 des Katalogs der zuständigen Verwaltungsbehörden) wird hingewiesen.

10. An Nummer 2 zu § 22 wird folgender Satz angefügt:

Die hierdurch entstehenden Kosten hat die beauftragende Behörde zu tragen.

11. Vor zu § 25 Abs. 3 wird folgendes eingefügt:

Zu § 24

Infolge der steigenden Zahl der Personenstandsfälle mit Auslandsberührung kommt der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden zunehmende Bedeutung zu. In diesen Fällen haben die Aufsichtsbehörden auf Grund der Vorlagepflichten (z. B. §§ 80, 286 — DA) komplizierte Sachverhalte und Rechtsfragen vornehmlich aus dem Bereich des internationalen Privatrechts zu beurteilen. Dies sollte bei der Personalplanung berücksichtigt werden (vgl. Abs. 1, Satz 2 und Absatz 3 — DA).

12. Vor zu §§ 37, 38 wird folgendes eingefügt:

Zu § 28 Abs. 1

Die Gewähr für eine technisch einwandfreie Herstellung der Personenstandseinträge ist in der Regel gegeben. Es bestehen daher keine Bedenken, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 2 ZustVOPStG) die Zustimmung in der Regel allgemein erteilt.

13. Absatz 2 zu §§ 37, 38 wird wie folgt ergänzt:

Gegen die Übersendung der Hinweismitteilungen an die Personenstandsarchive zur internen Auswertung bestehen indessen keine Bedenken.

14. Vor zu §§ 62 und 63 Abs. 1 wird folgendes eingefügt:

Zu § 46

Ersatzverfilmung von Sammelakten.

Der Verpflichtung zur ständigen Aufbewahrung der Sammelakten kann auch durch Ersatzverfilmung ent-

sprochen werden. Da im allgemeinen davon auszugehen ist, daß nach Ablauf von etwa fünfzig Jahren wesentliche Ergänzungen der Sammelakten nicht mehr notwendig sind, können diese Akten, wenn sie älter als fünfzig Jahre sind, verfilmt und hernach die Originalakten vernichtet werden. Über die verfilmten Akten ist ein Verzeichnis anzulegen.

Die Filme sind in einem Raum zu lagern, der den besonderen klimatischen Anforderungen für eine Dauerlagerung genügt, so daß eine mindestens fünfzigjährige Haltbarkeit gewährleistet ist. Ob nach Ablauf dieser Zeit Kopien der Filme herzustellen und anstelle der zuerst erstellten Filme aufzubewahren sind, kann einer späteren Entscheidung überlassen bleiben.

Zu § 49 Abs. 2

Auf die im Großen Duden, Band I (Rechtschreibung, 16. Auflage, Mannheim 1960) auf Seite 794 ff. wiedergegebenen Transkriptions- und Transliterationssysteme, die geeignet sind, die Umschreibung der ausländischen Personennamen zu erleichtern, wird hingewiesen. Weitere Hilfsmittel sind das von dem Fachnormenausschuß Bibliothek-, Buch- und Zeitschriftenwesen im Deutschen Normenausschuß (DNA) im Oktober 1962 herausgegebene Blatt DIN 1960, das sich mit der Transliteration slawischer kyrillischer Buchstaben befaßt, sowie die Veröffentlichungen in den Zeitschriften „Die öffentliche Verwaltung“, Heft 9/1960, Seite 331 bis 337, und „Das Standesamt“, Heft 11/1965, Seite 303 bis 305.

Zu § 60

Ort im Sinne des § 60 ist die politische Gemeinde. Der Gemeindegemeinde ist in der amtlichen Schreibweise in die Personenstandsbücher einzutragen. Für die Hinzufügung des Namens von Ortsteilen, Ortschaften, Bauerschaften und Wohnplätzen besteht aus personenstandsrechtlicher Sicht im allgemeinen kein Bedürfnis. Ist ausnahmsweise die Angabe des Ortsteils usw. notwendig, so ist zuerst der Gemeindegemeinde, dann der Zusatz, durch ein Komma abgetrennt (z. B. Lügde, Ortschaft Sabbenhausen), einzutragen.

15. In zu §§ 62 und 63 Abs. 1 werden in der Überschrift die Wörter „Abs. 1“ gestrichen.

Vor Ingenieur (grad.) wird „1“ eingefügt. Es wird folgende neue Nummer 2 angefügt:

2 Österreich, Schweiz

Hinsichtlich der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade wird auf die Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade vom 9. Dezember 1968 (GV. NW. S. 430), geändert durch Verordnung vom 9. November 1971 (GV. NW. 1972 S. 2), — SGV. NW. 221 — hingewiesen.

16. Zu § 70

In zu § 70 Abs. 1 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.

17. Vor zu § 81 wird folgendes eingefügt:

Zu § 75

Es bestehen keine Bedenken, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 2 ZustVOPSStG) die Genehmigung in der Regel allgemein erteilt.

18. Vor zu § 134 Abs. 4 wird folgendes eingefügt:

Zu §§ 115, 116, 117

Austausch von Personenstandsurkunden mit Italien. Eine in Aussicht genommene Vereinbarung mit Italien über den Verzicht auf die Legalisation und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sieht vor, daß bei dem Austausch von Personenstandsurkunden nach Möglichkeit die im Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern vom

27. September 1956 (BGBl. 1961 II S. 1056) vorgesehenen Vordrucke zu verwenden sind. Auf der Rückseite der Urkunde soll zusätzlich vermerkt werden

- a) auf der Geburtsurkunde Ort und Tag der Eheschließung sowie die Gemeinde des letzten Wohnsitzes der Eltern des Kindes in Italien.
- b) auf der Heiratsurkunde die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des italienischen Ehegatten in Italien,
- c) auf der Sterbeurkunde Vor- und Familiennamen der Eltern und die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen in Italien.

Beim Urkundenaustausch mit Italien sind bereits jetzt die mehrsprachigen Personenstandsurkunden zu verwenden und mit dem entsprechenden Zusatz zu versehen.

19. Vor zu § 159 Abs. 4 Satz 3 wird folgendes eingefügt:

Zu § 139

Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR.

Ich weise hierzu auf meinen RdErl. v. 10. 3. 1969 (SMBl. NW. 20020) hin.

20. Hinter den letzten Absatz zu § 160 wird folgender neuer Satz angefügt:

Auf meinen RdErl. v. 25. 9. 1970 (SMBl. NW. 211) über die Einführung eines einheitlichen Vordrucks für den Antrag auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen weise ich hin.

21. Zu § 169 a Abs. 3 wird gestrichen.

22. Zu § 174 Abs. 1 wird gestrichen.

23. Zu § 179 wird gestrichen.

24. Absatz 2 zu § 181 erhält folgende Fassung:

Auf die Abgabe der Erklärung ist in der Mitteilung an den Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat (§ 202), hinzuweisen.

25. Vor zu § 195 wird folgendes eingefügt:

Zu § 190

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Justiz ist der Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 12. Mai 1971 (StAZ S. 216) wie folgt auszulegen:

1 Deutscher Ehemann und ausländische Ehefrau

Nimmt die Frau unter den Voraussetzungen des Beschlusses des BGH den Ehenamen nach dem Heimatrecht ihres Mannes — also nach § 1355 Satz 1 BGB — an, so kann sie auch von den Rechten gemäß § 1355 Satz 2 BGB und, nach Scheidung der Ehe, gemäß § 55 Abs. 1 EheG Gebrauch machen.

Die Frau kann über die in § 190 Abs. 3 DA getroffene Regelung hinaus die dort vorgesehene Erklärung auch dann abgeben, wenn die Eheschließung nicht im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin stattfand und die Ehegatten erst später ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin nehmen. Auch in diesen Fällen kann die Erklärung von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden; wird sie nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der das Familienbuch der Eheleute führt, so ist sinngemäß nach § 367 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 DA zu verfahren. Für den Vermerk (Randvermerk) ist ein an das erste Beispiel in § 233 Abs. 6 DA angelehnter Text zu wählen.

Führte die Frau aufgrund der in Rechtslehre und Rechtsprechung überwiegend vertretenen Meinung, die in § 190 Abs. 2 DA i. d. F. vom 16. April 1968 ihren Niederschlag fand, bisher einen anderen als den ihr nach ihrem Heimatrecht zustehenden Ehenamen, so empfiehlt es sich bei gegebenem Anlaß, z. B. bei der Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus dem Familienbuch, die Frau auf die sich aus dem Beschluß des BGH mögliche Namensführung hinzuweisen.

Gibt die Frau dabei zu erkennen, daß sie künftig den Namen nach ihrem Heimatrecht führen will, so sollte ein Aktenvermerk nach § 190 Abs. 4 DA aufgenommen und — sofern dies zur Vermeidung von Mißverständnissen angebracht erscheint — ein Vermerk in Spalte 10 des Familienbuches eingetragen werden.

Will die Frau jedoch weiterhin den Namen ihres Mannes führen, so ist von ihr in entsprechender Anwendung von § 190 Abs. 3 DA eine Erklärung abzugeben und ein Vermerk in Spalte 10 des Familienbuches einzutragen.

2 Ausländischer Ehemann und deutsche Ehefrau

Auch in diesen Fällen kann die Frau, wenn die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Heimatstaat des Mannes haben, erklären, daß sie den Ehenamen nach dem Heimatrecht ihres Ehemannes annimmt.

Ihre Erklärung kann von den vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsstaatsbeamten und Beamten der deutschen Auslandsvertretungen (vgl. hierzu § 367 Abs. 4 Nr. 3 DA) beglaubigt werden; sie soll Angaben über den Tag und den Ort der Eheschließung, über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten und über ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt enthalten. Die Erklärung ist an den Standesbeamten des Standesamtes I in Berlin (West) zu übersenden. Dieser hat, wenn für die Ehegatten

- a) ein Familienbuch geführt wird, einen Vermerk über die Namensführung in Spalte 10 des Familienbuches einzutragen;
- b) ein Familienbuch nicht geführt wird, die Eheschließung aber im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin beurkundet ist, die Eintragung eines Randvermerks über die Namensführung — in Anlehnung an § 215 Abs. 3 Nr. 1 DA — zu veranlassen.

Führt die Frau aufgrund der bisherigen Regelung (§ 190 Abs. 2 DA i. d. F. vom 16. April 1968) einen anderen als den ihr nach § 1355 BGB zustehenden Ehenamen und hat sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin, so empfiehlt es sich, die Frau bei gegebenem Anlaß auf die sich aus dem Beschluß des BGH ergebende Namensführung aufmerksam zu machen und hierüber einen Aktenvermerk anzufertigen.

Hat die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschl. des Landes Berlin, und gibt — vorausgesetzt, daß die Ehe besteht und die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Heimatstaat des Mannes haben — die Frau zu erkennen, daß sie weiterhin den Ehenamen nach dem Heimatrecht ihres Ehemannes führen will, so kann von ihr eine entsprechende Erklärung vor der deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden; hierbei ist wie vorstehend angegeben zu verfahren.

3 Allgemein wird noch auf folgendes hingewiesen:

Aus den Gründen zu dem Beschluß des BGH ergibt sich u. a. auch, daß die Erklärung unwiderruflich ist. Soweit nach den Ausführungen unter 1 und 2 Vermerke in das Familienbuch eingetragen werden, muß in Spalte 7 die Staatsangehörigkeit der Ehegatten vermerkt sein, soweit sie nicht Deutsche sind (vgl. § 233 Abs. 6 Satz 3 DA).

Ein Personenstandseintrag, in dem die Frau nach der bisherigen Regelung (§ 190 Abs. 2 DA i. d. F. vom 16. April 1968) mit einem anderen als dem ihr nach ihrem Heimatrecht zustehenden Ehenamen angegeben ist, kann nur auf Grund einer gerichtlichen Anordnung nach § 47 PStG berichtigt werden.

4 Regelungen des ausländischen Rechts über die Namensführung der Ehefrau

Auf die auf Berichten der deutschen Auslandsvertretungen beruhende Darstellung der ausländischen

Regelungen über die Namensführung der Ehefrau in Anlage 4 weise ich hin. Die Zusammenstellung kann als Material zur Ermittlung des Namens der Frau herangezogen werden. Anlage

26. Zu §§ 204, 205 erhält folgende Fassung:

Zu § 205

Staatsangehörigkeitsbehörde im Sinne des § 205 sind die Kreise und kreisfreien Städte (Verordnung über Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitssachen vom 7. Februar 1958 — GV. NW. S. 47 / SGV. NW. 102 —).

27. Vor zu § 244 Abs. 2 wird folgendes eingefügt:

Zu § 225 Abs. 3

Es bestehen keine Bedenken, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 2 ZustVOPStG) die Zustimmung in der Regel allgemein erteilt.

28. Zu § 244 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt.

Zu § 244 Abs. 2

1 Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus den Vertreibungsgebieten.

Die Beschaffung der für die Bestellung des Aufgebots, die Eintragungen in das Familienbuch und andere personenstandsrechtliche Beurkundungen erforderlichen Unterlagen bereitet häufig dann Schwierigkeiten, wenn die Beteiligten in den Vertreibungsgebieten geboren sind oder dort die Ehe geschlossen haben. Aus diesen Gebieten erhalten-gebliebene Personenstandsunterlagen sind weitgehend in den Verzeichnissen enthalten, die nachstehend mit den Anschriften verschiedener Verwaltungen angegeben sind:

A. Personenstandsregister

- a) Standesamt I in Berlin (West), 1 Berlin 33, Lentzeallee 107.

Über die Bestände dieses Amtes gibt das „Verzeichnis der im Standesamt I in Berlin (West) vorhandenen Standesregister und Personenstandsbücher“, Stand: 1. März 1965, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main und Berlin, Auskunft.

- b) Standesamt I in X 1054 Berlin N 54, Rückerstraße 9.

Bei dieser Stelle in Ostberlin verwahrte Personenstandsregister sind in dem Handbuch „Verlagerte deutsche Personenstandsregister und Kirchenbücher“, bearbeitet von W. Klytta, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 1953, verzeichnet. Nähere Angaben über die später dorthin verlagerten Register sind nicht bekannt.

B. Kirchenbücher

- a) Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, 1 Berlin 12, Jebensstraße 3.

Die Kirchenbuchstelle der Kirchenkanzlei erteilt Urkunden und Auskünfte aus den im „Verzeichnis der in Berlin (West) vorhandenen ortsfremden Personenstands- und Kirchenbücher“, Stand: 1. Februar 1955, Frankfurt am Main und Berlin 1955, genannten evangelischen Kirchenbüchern. Diese Stelle hat inzwischen weitere gerettete Kirchenbücher, insbesondere aus Westpreußen, sowie die in Dänemark für deutsche Flüchtlinge und Soldaten angelegten Kirchenbücher (vgl. hierzu StAZ 1954 S. 137) übernommen.

- b) Katholisches Kirchenbuchamt und Archiv für Heimatvertriebene, 8 München 15, Bavaria-ring 24.

Das von dem Kirchenbuchamt herausgegebene „Handbuch über die katholischen Kirchenbücher in der Ostdeutschen Kirchenprovinz östlich der Oder und Neiße und dem Bistum Danzig“, bearbeitet von Dr. Dr. J. Kaps, München 1962, gibt Auskunft über die zurückgebliebenen und über die verlagerten Kirchenbücher (s. StAZ 1965 S. 30).

- c) Geheimes Staatsarchiv der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, 1 Berlin 33, Archivstraße 12/14.

Die in diesem Archiv lagernden Personenstandsunterlagen und Kirchenbücher sind in einem Sonderdruck aus Teil II der „Übersicht über die Bestände des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem“, G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung, Köln und Berlin 1967, aufgeführt.

- d) Einen Überblick über ostpreußische Kirchenbücher enthält das „Neue Verzeichnis ostpreußischer Kirchenbücher sowie der vor 1874 angelegten Personenstandsregister“, von E. Grigolet, Ailringen/Künzelsau, 1958 (s. StAZ 1960 S. 27).

2 Auskünfte aus Heimatortskarteien

Können Urkunden aus Personenstands- oder Kirchenbüchern der Vertriebsgebiete nicht beschafft werden, so besteht die Möglichkeit, Auskünfte bei den Heimatortskarteien, den Landsmannschaften und den Heimatauskunftsstellen einzuholen.

Hierzu verweise ich auf das Rundschreiben d. Bundesministers des Innern v. 14. 8. 1969 (GMBL S. 371; vgl. auch StAZ 1969 S. 350).

29. In zu § 245 Abs. 3 Nr. 1 wird vor Mitteilungen an das Standesamt I in Berlin (West) „1“ eingefügt. Es wird folgende neue Nummer 2 angefügt:

2 Mitteilungen an die Meldebehörde.

Zur Vervollständigung der Meldekartei ist die Anlegung eines Familienbuches gemäß § 15 a PStG der für die Wohnung (ggf. Hauptwohnung) der Ehegatten zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Die Mitteilung muß die in § 245 Abs. 3 Nr. 1 aufgeführten Angaben sowie den Führungsort des Familienbuches enthalten.

30. Zu § 266 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Es bestehen keine Bedenken, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 1 ZustVOPStG) die Genehmigung in der Regel allgemein erteilt.

31. Vor zu § 313 wird folgendes eingefügt:

Zu § 276 Abs. 2, § 285 Abs. 6, § 294 Abs. 3 Nr. 6, § 301 Abs. 3

Mitteilung über die Mutter oder den Vater eines nichtehelichen Kindes sowie über Adoption durch eine Einzelperson.

Auf meinen RdErl. v. 26. 1. 1971 (SMBL. NW. 211) weise ich hin.

32. An zu § 313 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Enthält der Heiratseintrag den Vermerk, daß der Ehemann aufgrund des Reichserbhofgesetzes den Hofnamen für seine Person führt, so ist dem Heiratseintrag von Fall zu Fall der Vermerk, daß nach Aufhebung des Reichserbhofgesetzes auch die Ehefrau den Hofnamen führt, beizuschreiben. In die Heiratsurkunde sind beide Vermerke aufzunehmen.

33. Zu § 331 Abs. 6 wird in Zu § 331 Abs. 5 geändert.

34. In zu § 398 Abs. 5, § 399 wird § 331 Abs. 6 in § 331 Abs. 5 geändert.

35. Vor zu § 401 wird folgendes eingefügt:

Zu § 399

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Zählkarten über die Statistischen Ämter der Gemeinden oder Kreise dem Statistischen Landesamt zugeleitet werden. Die Statistischen Ämter haben dann dafür Sorge zu tragen, daß die Zählkarten fristgerecht bei dem Statistischen Landesamt eingehen. Eine Auswertung der Zählkarten außer für statistische Zwecke ist unzulässig.

36. Nach zu § 401 wird folgendes eingefügt:

Zu § 401 Abs. 7

Die Bundesrepublik Deutschland und Israel haben mit Notenwechsel vom 3. Februar/31. März 1969 den gebührenfreien Austausch von Personenstandsurkunden für amtliche Zwecke vereinbart.

Wegen näherer Einzelheiten wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 19. 6. 1969 (GMBL. S. 290; vgl. StAZ S. 349) hingewiesen.

**Zusammenstellung
von Regelungen des ausländischen Rechts
über die Namensführung der Ehefrau**

Afghanistan:

Die Frau nimmt den Namen des Mannes an; der frühere Name der Frau wird aufgegeben.

Albanien:

Die Ehegatten können erklären, daß

- a) sie als gemeinsamen Familiennamen den Namen des Mannes führen wollen,
- b) jeder seinen Namen beibehält,
- c) jeder dem eigenen Namen den des anderen Ehegatten anfügen will.

Algerien:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes und führt ihn mit dem Zusatz „geborene. . . (Mädchenname)“.

Argentinien:

Die Frau führt ihren Mädchennamen, setzt jedoch den Nachnamen ihres Mannes mit der Präposition „de“ hinzu. Nach der „Scheidung“ (gemeint ist die Trennung von Tisch und Bett) kann sie den Ehe- oder ihren Mädchennamen führen.

Äthiopien:

Die Frau kann wählen, welchen Namen sie führen will.

Australien:

Die Frau nimmt regelmäßig den Namen des Mannes an. Will sie ihren Namen beibehalten, bedarf sie einer Genehmigung des Einwanderungsministeriums.

Barbados:

Es ist üblich, daß die Frau den Namen ihres Mannes annimmt.

Belgien:

Die Frau erwirbt nicht den Namen ihres Mannes. Die Führung dieses Namens ist üblich und wird — ohne rechtliche Bedeutung — geduldet. In amtlichen Ausweisen wird der Mädchenname mit dem Hinweis „verheiratete“ eingetragen.

Birma:

Der Name der Frau ändert sich durch Eheschließung nicht.

Bolivien:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes. Es hat sich jedoch die auch von der Verwaltung angenommene Gewohnheit durchgesetzt, dem Namen der Frau denjenigen des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“ hinzuzufügen.

Botsuana:

Die Frau erwirbt den Familiennamen ihres Mannes, ohne ihren Mädchennamen hinzuzusetzen.

Brasilien:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Bulgarien:

Jeder Ehegatte kann erklären, daß er den Namen des anderen Ehegatten führen will. Wird keine Erklärung abgegeben, führt jeder Ehegatte seinen Namen weiter.

Burundi:

Die Ehefrau behält ihren Namen.

Ceylon:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. Nach Gewohnheitsrecht übernimmt die Frau den Namen des Mannes.

Chile:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

China (Republik):

Es gibt zwei Arten von Ehen: die einfache Ehe und die Adoptivhehe. Bei der einfachen Ehe wird der Name des Mannes dem der Frau vorangestellt. Bei der Adoptivhehe erhält der Ehemann den Namen der Frau.

China (Volksrepublik):

Die Ehegatten können bestimmen, ob sie den Namen des Mannes, den Mädchennamen der Frau oder den Namen der Frau aus einer früheren Ehe führen wollen.

China (Hongkong):

Wird die Ehe nach britischem Recht geschlossen, so richtet sich auch die Namensführung der Frau nach britischem Recht; wird die Ehe nach chinesischem Ritus geschlossen, so richtet sich die Namensführung nach dem Recht der Republik China.

Costa Rica:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes, jedoch wird ihrem Namen derjenige des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“ angefügt.

Dahome:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Dänemark:

Die Frau erwirbt grundsätzlich den Namen des Mannes; sie kann jedoch vor der Eheschließung eine Erklärung abgeben, daß sie den Namen führen will, den sie vor der Ehe führte. Eine Frau, die nicht den Namen des Mannes führt, kann diesen während der Ehe annehmen. Hört die Ehe zu bestehen auf, kann eine Frau, die den Namen des Mannes geführt hat, den Mädchennamen wieder annehmen.

Dominikanische Republik:

Die Frau fügt ihrem Namen den des Mannes hinzu.

Ecuador:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau bestehen nicht. Gewohnheitsrechtlich fügt sie ihrem Namen den des Mannes unter Voraussetzung des Wortes „de“ hinzu.

Elfenbeinküste:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

El Salvador:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau bestehen nicht. Gewohnheitsrechtlich fügt sie ihrem Namen den des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“ hinzu.

Estland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Finnland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Sie kann jedoch bei der Eheschließung erklären, daß sie ihren Namen dem Namen des Mannes voranstellen will.

Frankreich:

Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. Es sollte deshalb — abweichend von der bisherigen Praxis — auch bei deutschen Frauen, die mit einem französischen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen haben, der Name des Mannes als Familienname in Paß oder Personalausweis eingetragen werden. Dies gilt nicht auf dem Gebiet des Personenstandswesens.

Gabun:

Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

Ghana:

Ehen können nach

1. der Marriage Ordinance und
2. dem Native Customary Law geschlossen werden.

Im Fall 1 erwirbt die Frau den Namen des Mannes.

Im Fall 2 tritt keine Namensänderung ein.

Griechenland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes

Großbritannien und Nordirland:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen; gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes.

Guatemala:

Die Frau fügt ihrem Namen unter Voransetzung des Wortes „de“ den Namen des Mannes hinzu.

Guayana:

Es ist üblich, daß die Frau den Namen ihres Mannes annimmt.

Guinea:

Eigenes Namensrecht gibt es noch nicht; es wird nach französischen Grundsätzen verfahren.

Haiti:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen. Gewohnheitsrechtlich führt die Frau den Namen des Mannes.

Honduras:

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften über die Namensführung der Frau; sie fügt im allgemeinen ihrem Namen unter Voransetzung des Wortes „de“ den Namen des Mannes an.

Indien:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen. Gewohnheitsrechtlich ist die Namensführung der Frau verschieden, je nach der Zugehörigkeit des Ehemannes zu einer Religionsgemeinschaft oder Landsmannschaft. Überwiegend wird der Name des Mannes geführt, gelegentlich auch der Mädchennamen hinzugefügt.

Indonesien:

Eine einheitliche Regelung gibt es nicht. Die einzelnen Bevölkerungsgruppen unterliegen verschiedenen Rechtsordnungen.

In den Bevölkerungsgruppen, die den europäischen und chinesischen Rechtsordnungen unterworfen sind oder für die das Recht der „Christen-Indonesier“ gilt, führt die Frau überwiegend den Namen des Mannes, dem sie häufig ihren Mädchennamen hinzufügt.

Haben Indonesier, die dem islamischen Rechtskreis zugehören, einen Familiennamen angenommen, so führt auch die Frau im allgemeinen diesen Familiennamen.

Irak:

Die Frau kann wählen, ob sie den Namen des Mannes oder ihren Namen führen will; zur Führung des Namens des Mannes bedarf sie seiner Erlaubnis.

Iran:

Die Frau erhält den Familiennamen ihres Mannes. Sie kann auf Antrag bei den iranischen Behörden allein ihren Mädchennamen weiterführen.

Irland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Island:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Italien:

Die Frau nimmt den Namen des Mannes an, verliert aber dadurch nicht ihren Geburtsnamen. Sie kann also, wenn sie will, einen Doppelnamen führen. Wie der Doppelname gebildet wird, ist nicht vorgeschrieben. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. dem Namen des Mannes folgt der Geburtsname der Frau mit oder ohne Bindestrich;
2. dem Namen des Mannes folgt der Geburtsname der Frau mit dem vorangestellten Zusatz „nata“ (geborene);
3. dem Geburtsnamen der Frau wird der Name des Mannes mit dem vorangestellten Zusatz „in“ angefügt;
4. dem Geburtsnamen der Frau wird der Name des Mannes mit dem Zusatz „verehelichte“ o. ä. angefügt.

Bei deutschen Ehefrauen italienischer Staatsangehöriger wird man regelmäßig davon ausgehen können, daß sie die unter Nr. 2 wiedergegebene Form bevorzugen, weil diese Bezeichnung auch bei uns im amtlichen Verkehr gebräuchlich ist.

Jamaika:

Es wird nach britischem Recht verfahren.

Japan:

Die Frau führt nach japanischer Rechtsauslegung den Namen ihres Mannes, sofern beide Ehegatten bei ihrer Eheschließung eine dahin gehende Übereinkunft getroffen haben.

Jemen:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Jordanien:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes nicht kraft Gesetzes; sie ist jedoch — ohne eine besondere Erklärung abgeben zu müssen — berechtigt, den Familiennamen ihres Mannes zu tragen.

Jugoslawien:

Die Ehegatten haben bei der Eheschließung zu erklären, welchen Namen sie als gemeinsamen Familiennamen führen wollen.

Kamerun:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. Es wird nach den äußerst vielfältigen, regional stark divergierenden Stammesbräuchen verfahren. In zunehmendem Maße, insbesondere bei den gebildeten Schichten, führt die Frau den Namen des Mannes.

Kanada:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Kenia:

Die Namensführung richtet sich nach britischem Recht. Das Namensrecht der verschiedenen Stämme ist unterschiedlich.

Kolumbien:

Die Frau behält ihren Namen und fügt ihm den Namen des Mannes mit dem Wort „de“ an.

Kongo (Brazzaville):

Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

Kongo (Kinshasa):

Es wird nach belgischem Recht verfahren.

Korea (Süd):

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes. In der Verwaltungspraxis wird jedoch der Paß einer Frau auf den Namen des Mannes mit dem Zusatz „geb. (Mädchenname)“ ausgestellt.

Kuba:

Die Frau behält ihren Namen.

Lesotho:

Die Frau führt den Namen ihres Mannes.

Lettland:

Die Frau erhält den Namen ihres Mannes.

Libanon:

Die namensrechtlichen Wirkungen der Eheschließung richten sich nach dem Recht der religiösen Gemeinschaft, der der Mann oder — wenn dies besonders schriftlich vereinbart wird — die Frau angehört. Gewohnheitsrechtlich führt die Frau stets den Namen des Mannes. Es ist darauf zu achten, daß die Unterschrift unter dem Lichtbild in derselben Schreibweise wie der Namenseintrag auf Seite 1 des Passes geleistet wird.

Liberia:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Sie kann erklären, daß sie ihren Namen dem des Mannes anfügen will.

Libyen:

Die Frau führt den Namen des Mannes.

Liechtenstein:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Litauen:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Luxemburg:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes. Sie kann ihren Mädchennamen mit dem Zusatz „épouse de“ führen. Bei der Ausstellung von Pässen, Personalausweisen u. ä. Urkunden wird entsprechend verfahren. Im täglichen Leben führt die Frau den Namen des Mannes, dies hat jedoch keine rechtliche Bedeutung.

Madagaskar:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Malawi:

Die Namensführung richtet sich für die zivilrechtliche — und analog für die kirchliche — Eheschließung nach dem in die malawische Rechtsordnung übernommenen britischen Recht.

Bei der stammesrechtlichen Eheschließung erwirbt die Ehefrau gewohnheitsrechtlich den Namen ihres Mannes.

Malaysia:

Das Namensrecht ist je nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgruppe verschieden.

Heiratet eine deutsche Frau einen Moslem, muß sie konvertieren und einen völlig neuen Namen annehmen.

Durch Eheschließung mit einem Chinesen oder einem Eurasier (d. s. Mischlinge europäischer und indischer Abstammung) erwirbt die Frau den Namen des Mannes. Die Frau eines Inders führt in der Regel dessen Hauptnamen.

Malta:

Die Frau nimmt den Namen des Mannes an.

Marokko:

Die Frau behält ihren Namen.

Mauritius:

Die Frau führt den Namen ihres Mannes. Sie kann nach Auflösung der Ehe ihren Mädchennamen wieder annehmen.

Mexiko:

Die Frau führt gewohnheitsrechtlich meist den ersten Namen ihres Vaters (oder ihren sonstigen ersten Familiennamen) und fügt den ersten Namen ihres Mannes hinzu.

Neuseeland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Nicaragua:

Die Frau behält ihren Namen; sie hat das Recht, diesem den Namen ihres Mannes mit einem „de“ verbunden anzufügen.

Niederlande:

Der Familienname der Frau ändert sich durch die Eheschließung nicht. In offiziellen Urkunden wird sie mit ihrem Familiennamen (Geburtsnamen) bezeichnet.

Sie ist jedoch kraft Gesetzes berechtigt, im täglichen Leben den Namen ihres Mannes vor ihren Familiennamen zu setzen.

Niger:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Nigeria:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen; gewohnheitsrechtlich führt die Frau den Namen des Mannes.

Norwegen:

Die Frau erwirbt grundsätzlich den Namen des Mannes; sie kann jedoch vor der Eheschließung eine Erklärung abgeben, daß sie ihren Mädchennamen behalten will. Die zuständige Behörde kann ferner genehmigen, daß sie den Familiennamen führen darf, den sie durch eine frühere Eheschließung erworben hat.

Obervolta:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Osterreich:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Pakistan:

Die Frau kann wählen, welchen Namen sie führen will.

Panama:

Rechtsvorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. Gewohnheitsrechtlich führt die Frau den Namen des Mannes unter Voraussetzung des Wortes „de“. Sofern die Frau ihren Mädchennamen behalten möchte, was überwiegend der Fall ist, wird dieser zwischen ihren Vornamen und den Namen des Mannes eingefügt.

Paraguay:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Gewohnheitsrechtlich führt sie jedoch ihren Namen zusammen mit dem des Mannes, verbunden durch das Wort „de“.

Peru:

Die Frau fügt ihrem Namen den des Mannes unter Voraussetzung des Wortes „de“ hinzu.

Philippinen:

Die Frau hat die Wahl, ob sie

1. ihren Vor- und Familiennamen unter Hinzufügung des Namens des Mannes oder
2. ihren Vornamen und den Familiennamen des Mannes oder
3. den Vor- und Familiennamen des Mannes, allerdings unter Hinzufügung eines Wortes, das ihre Eigenschaft als Ehefrau erkennen läßt, z. B. „Mrs.“, führen will.

Polen:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes; sie kann jedoch bei der Eheschließung erklären, daß sie ihrem Namen den Namen des Mannes anfügen will.

Portugal:

Die Frau führt ihren vollständigen Mädchennamen weiter. Sie kann ihrem Namen einen oder mehrere oder alle Familiennamen ihres Mannes anfügen, soweit deren Reihenfolge nicht geändert wird. Für die Namensregistrierung ist der letzte Familienname maßgebend.

Rumänien:

Die Ehegatten können

- a) den Namen eines Ehegatten oder eine Verbindung beider Namen als gemeinsamen Familiennamen wählen,
- b) jeweils ihren Namen behalten.

Rwanda:

Eigenes Namensrecht gibt es nicht. Es wird nach belgischen Grundsätzen verfahren.

Saudi-Arabien:

Rechtsvorschriften sind nicht vorhanden. Es herrscht der Brauch, daß eine ausländische Frau, solange sie keinen Sohn geboren hat, ihren Namen führt. Hat sie einen Sohn geboren, führt sie den Namen des Sohnes unter Voransetzung des Wortes „Mutter“ (Mutter des Hussain).

Schweden:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes, wenn sie nicht vor der Eheschließung erklärt hat, daß sie ihren Mädchennamen oder einen anderen Namen, der ihr bei Eingehung der Ehe zusteht, behalten will. Eine Frau, die nicht den Namen des Mannes führt, kann diesen während der Ehe annehmen.

Die Frau, die den Namen des Mannes erworben hat, kann diesem ihren Mädchennamen voranstellen. Hat die Frau einen ihr früher zustehenden Familiennamen behalten, so kann sie vor diesem den Familiennamen des Mannes führen. Hört die Ehe zu bestehen auf, kann eine Frau, die den Namen des Mannes geführt hat, ihren Mädchennamen wieder annehmen.

Schweiz:

Die Frau erwirbt den Namen ihres Mannes.

Senegal:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht. Bei nach Stammesrecht geschlossenen Ehen richtet sie sich nach den Traditionen des jeweiligen Stammes.

Sierra-Leone:

Nach einer christlichen Eheschließung nimmt die Frau den Namen ihres Mannes an. Die Eheleute können den Namen des Mannes und den der Frau als gemeinsamen Namen führen. Nach Scheidung der Ehe kann die Frau ihren Mädchennamen wieder annehmen.

Somalia:

Die Frau behält ihren Namen.

Sowjetunion:

Die Ehegatten können erklären, ob

- a) sie den Namen eines Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führen wollen oder
- b) jeder seinen Namen behält.

Spanien:

Die Frau behält ihren Namen. Sie hat aber das Recht, diesem den Namen des Mannes mit vorangestelltem „de“ anzufügen.

Sudan:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Südafrika:

Die Frau ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Namen des Mannes zu führen. Pässe werden nicht selten auf den Mädchennamen mit Zusatz „verehelicht mit ... (Name des Mannes)“ ausgestellt.

Südjemen:

Die Frau kann wählen, ob sie ihren Namen oder den des Mannes führen will.

Syrien:

Die Frau führt ihren Mädchennamen mit dem Zusatz „Ehefrau des Herrn“ weiter. Sie kann auf Antrag bei den syrischen Behörden den Familiennamen ihres Mannes führen.

Tansania:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht; gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes.

Thailand:

Die Frau führt den Namen des Mannes.

Togo:

Eigenes Recht gibt es noch nicht; es wird nach französischem Recht verfahren.

Trinidad und Tobago:

Die Namensführung richtet sich nach britischem Recht.

Tschad:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Tschechoslowakei:

Die Ehegatten können erklären, ob

- a) sie den Namen eines Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führen wollen oder
- b) jeder seinen Namen beibehält.

Tunesien:

Die Frau nimmt den Namen ihres Mannes an. Im Reisepaß wird dieser Name mit dem Zusatz „geborene ...“ eingetragen.

Türkei:

Die Frau führt den Namen des Mannes.

Uganda:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht; gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes.

Ungarn:

Die Frau kann erklären, daß sie

- a) ihren Namen behält,
- b) den Namen des Mannes führt,
- c) dem Namen des Mannes ihren Namen hinzufügt.

Uruguay:

Die Frau ist nach dem Gesetz zwar nicht verpflichtet, den Namen des Mannes zu führen; es besteht aber die Übung, daß die Frau den Namen des Mannes führt. Dementsprechend werden die Pässe auf den Namen des Mannes ausgestellt.

Venezuela:

Die Frau behält ihren Namen. Sie kann ihm aber den Namen des Mannes mit dem Wort „de“ anfügen.

Vereinigte Arabische Republik (Ägypten):

Die Frau behält ihren Mädchennamen. In der behördlichen Praxis wird der Zusatz „Ehefrau des“ angebracht.

Vereinigte Staaten von Amerika:

Die Frau führt den Namen des Mannes.

Vietnam:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Zentralafrikanische Republik:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

Zypern:

Die Frau nimmt den Namen ihres Mannes an.

2120

Prüfungsordnung für die staatsärztliche Prüfung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 3. 1972 — VI B 1 — 14.01.03

I.

Die Prüfungsordnung für die staatsärztliche Prüfung, RdErl. v. 22. 12. 1967 (SMBL. NW. 2120), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden Universitätslehrer und Vertreter des öffentlichen Gesundheitsdienstes möglichst aus dem Kreis der Lehrkräfte der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf für die Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, jeweils für vier Jahre vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales berufen. Bei Ablauf der Frist verlängert sich der Auftrag bis zur Neubesetzung des Amtes.
2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die Aufsicht über den Prüfungsausschuß führt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
3. In § 3 werden in Satz 1 die Worte „1. die deutsche Bestattung als Arzt“ durch die Worte „1. die Approbation als Arzt im Sinne der Bundesärztleordnung“ und Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann von den Nummern 2 und 3 in besonderen Einzelfällen, insbesondere aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses Ausnahmen zulassen und außerdem zulassen, daß die unter Nummer 4 und Nummer 5 genannten Voraussetzungen nachträglich erbracht werden.
4. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „Innenministers“ durch die Worte „Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
5. In § 15 werden das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „einschließlich“ ersetzt und unter Nummer 1 nach dem Wort „abzugeben“ das Komma und die Worte: „an der gerichtsärztlich geöffneten Leiche ein vorläufiges Gutachten zu diktieren“ gestrichen.
6. In § 17 werden die Worte „Nerven- und Gemütsleiden“ durch die Worte „Neurologie, Psychiatrie oder Nervenheilkunde“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 1 werden die Worte „das Ergebnis der bestandenen“ durch die Worte „die bestandene“ ersetzt.
8. In Anlage 1 entfallen die Worte „mit dem Gesamtprädikat“ und die hieran anschließenden Punkte.

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 1972 in Kraft.

— MBL. NW. 1972 S. 636.

21260

**Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes
Hinweis im Impfbuch nach § 16 Satz 3 BSeuchG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 2. 1972 — VI A 2 — 44.01.31

Auf Grund von Artikel 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August

1971 (BGBl. I S. 1401) wird die Anlage 3 zu dem RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1963 (SMBL. NW. 21260) wie folgt geändert:

1. Hinter Abschnitt 7 wird folgender Abschnitt 8 eingefügt:

Treten nach einer Schutzimpfung über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsstörungen auf, empfiehlt es sich, den Rat eines Arztes — möglichst des Arztes, der die Impfung vorgenommen hat — einzuholen. Es könnte sich um einen Impfschaden handeln, der nach § 51 des Bundes-Seuchengesetzes einen Anspruch auf Versorgung begründet. Den gleichen Anspruch haben auch nicht geimpfte Personen, die durch Aufnahme von Erregern, die von Geimpften nach einer Impfung mit Lebendimpfstoff ausgeschieden wurden, einen Gesundheitsschaden erleiden. Nähere Auskünfte erteilt das Gesundheitsamt.

Der Anspruch ist bei dem für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Versorgungsamt durch Antrag geltend zu machen.

2. Der bisherige Abschnitt 8 wird Abschnitt 9.

Bis zu einem Neudruck der Vordrucke kann der unter 1. angegebene Text durch unentfernbar Klebezettel am Ende von Abschnitt 7 angebracht werden.

In dem kombinierten Impfbuch des Deutschen Grünen Kreuzes kann der Hinweis auf der letzten Seite (S. 20) eingedruckt oder mittels Klebezettel unentfernbar angebracht werden.

— MBL. NW. 1972 S. 636.

303
20310

**Bestimmung von Zuständigkeiten
nach den Durchführungsbestimmungen zum Bundes-
Angestelltentarifvertrag (BAT) für den Bereich
der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Justizministers v. 6. 3. 1972 — 2500 — I C. 65

Der RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 30. 6. 1961 (SMBL. NW. 303) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 636.

6022

Gemeindefinanzreform

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/01 — 4053/72 —
u. d. Finanzministers — KomF 1110 — 2.72 — I A 1 —
v. 31. 1. 1972

Unser Gem. RdErl. v. 10. 12. 1969 (SMBL. NW. 6022) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 sind nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 einzufügen:

Dabei ist in Ziffer 1 des Vordrucks als Gewerbesteueraufkommen das kassenmäßige Istaufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Berichtszeit einzusetzen, wobei der Zeitraum, für den die Beträge bestimmt sind, bedeutungslos ist. Beträge für zu erwartende Steuerrückzahlungen sind nicht abzusetzen.

2. Die bisherige Anlage 1 wird durch folgende neue Anlage 1 ersetzt:

Anlage

Erstanschrift ist an das zuständige Finanzamt, Durchschrift an das Statistische Landesamt — Dezernat 35 —, 4 Düsseldorf, Postfach 1105, zu senden; die zweite Durchschrift bleibt als Entwurf bei der Gemeinde.

Anlage 1
(Vorderseite)

Gemeinde

Gemeindekennziffer

Kontonummer

An
.....

Meldung
der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens
(§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz)

für das **Kalendervierteljahr / 19..... *)**
Kalenderjahr / 19.....

Berechnung der Umlage

- 1. Gewerbesteueristaufkommen **) im Kalendervierteljahr 19..... / Kalenderjahr 19..... DM
- 2. Gewerbesteuerhebesatz ***) (festgesetzt am 19.....) v.H.
- 3. Grundbetrag (Istaufkommen geteilt durch Hebesatz \times 100) DM
- 4. Umlage (120 v. H. des Grundbetrages) DM

Zu erstattende Beträge sind auf das Konto Nr. bei der
..... zu überweisen.

Sachbearbeiter: , den 19.....

Telefon:
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Sofern etwaige Erstattungen das Istaufkommen übersteigen, ist der übersteigende Betrag rot einzutragen.
***) Soweit in der Gemeinde im Anschluß an die Kommunale Neugliederung verschiedene Gewerbesteuerhebesätze gelten, ist oben unter 2. ein Gewerbesteuerhebesatz nicht einzutragen, sondern die Rückseite auszufüllen und als Grundbetrag oben unter 3. der auf der Rückseite errechnete Gesamtgrundbetrag anzugeben.

Vermerk

1) Erstschrift: des Finanzamtes

Durchschrift: des Statistischen Landesamtes

2. Durchschrift: der Gemeinde

Anlage 1
(Rückseite)**Aufstellung**

Die nachstehende Aufstellung muß alle Gewerbesteuerhebesätze enthalten, die in der Gemeinde festgesetzt sind.

Gemeinde- teil *)	Gewerbesteuer- istaufkommen **)	Gewerbesteuer- hebesatz	Grund- betrag ***)	Gesamt- betrag	Gesamt- grundbetrag

Für das Jahr 1972 ist folgender Hinweis zu beachten:

Der Schlüssel in Anlage 1 zur Verordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. 2. 1972 (GV. NW. S. 44) gilt für die Jahre 1972, 1973 und 1974 und berücksichtigt alle Fälle kommunaler Neugliederung, die bis zum 31. Dezember 1971 wirksam geworden sind.

Soweit Gemeinden durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen eingegliedert oder zusammengeschlossen wurden, sind die Schlüsselzahlen vorläufig dem jeweiligen im Gesetz bestimmten Rechtsnachfolger zugerechnet worden. Die endgültigen Schlüsselzahlen werden durch Rechtsverordnung festgesetzt.

— MBl. NW. 1972 S. 636.

*) Gemeindeteil oder bisherige selbständige Gemeinde bezeichnen, für die der Hebesatz gilt.

**) Sofern etwaige Erstattungen das Istaufkommen übersteigen, ist der übersteigende Betrag rot einzutragen.

***) Istaufkommen geteilt durch Hebesatz $\times 100$.

II.**Innenminister****Städtebauförderung****Aufstellung des Landesprogramms für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 72 Abs. 2 StBauFG für das Haushaltsjahr 1973**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1972 —
III C 3 — 33.01.10 — 9520/72

Das Landesprogramm gem. § 72 Abs. 2 StBauFG für das Haushaltsjahr 1973 ist bis zum 1. 10. 1972 dem Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen vorzulegen. Für die Aufstellung des Landesprogramms wird folgendes bestimmt:

Antragsverfahren

- 1 Förderungsanträge auf Aufnahme in das Landesprogramm 1973 sind bei den Regierungspräsidenten / der Landesbaubehörde Ruhr bis zum 1. 8. 1972 zu stellen. **T.**
- 2 Die Regierungspräsidenten / Landesbaubehörde Ruhr prüfen die Anträge auf Vollständigkeit, Förderungswürdigkeit und -fähigkeit. Die Anträge, die nach dieser Prüfung die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, sind mir bis zum 1. 9. 1972 mit einer fachlichen Stellungnahme vorzulegen. **T.**

Förderungsvoraussetzungen, Form und Inhalt der Anträge

- 3 Die Förderungsvoraussetzungen, die Form und der Inhalt der Anträge bestimmen sich nach den RdErl. d. Innenministers v. 22. und 23. 3. 1971 (SMBl. NW. 2313).
- 4 Darüber hinaus ist der Katalog über die Auswahlkriterien zur Bundesförderung und die Anlage 1 (Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung für die Maßnahme) auszufüllen und den Anträgen beizufügen. Der Katalog über die Auswahlkriterien ist bei den Regierungspräsidenten / der Landesbaubehörde Ruhr erhältlich. Er ist auch für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen analog anzuwenden.

Fortführungsmaßnahmen

- 5 Es ist nicht beabsichtigt, für das Haushaltsjahr 1973 städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zur Bundesförderung vorzuschlagen, die bisher schon vom Land gefördert werden (Fortführungsmaßnahmen der Sanierung) und nicht in das Bundesprogramm 1971 aufgenommen worden sind. Für die Aufstellung und Vorlage der Förderungsprogramme für diese Fortführungsmaßnahmen gilt Nr. 11.3 d. RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971 (SMBl. NW. 2313) weiterhin.
Für die Weiterförderung dieser Maßnahmen im HJ 1973 werden voraussichtlich ausreichende Landesmittel zur Verfügung stehen.
- 6 Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Bundesprogramme 1971 und 1972 werden von mir für die Weiterförderung in das Landesprogramm gem. § 72 Abs. 2 StBauFG für 1973 aufgenommen. Sofern noch nicht geschehen, ist die ausgefüllte Anlage 1 dieses RdErl. nachzureichen. Sach- und Erfahrungsberichte der betreffenden Gemeinden sind dreifach in den Fällen vorzulegen, in denen sich Änderungen im Sachstand gegenüber der erstmaligen Antragstellung ergeben haben. **Anlage 1**
- 7 Städtebauliche Sanierungsvorhaben, für die beim Land Förderungsanträge vorliegen, aber Bewilligungsbescheide bisher nicht erteilt worden sind, sind keine Fortführungsmaßnahmen i. S. d. Nr. 5 dieser Richtlinien.

Land: Nordrhein-Westfalen

Programm

nach § 72 StBauFG für den Zeitraum

der mehrjährigen Finanzplanung 1972 bis 1976

Gemeinde:

Gesamtmaßnahme:

Fortsetzung von 1971 — Neue Maßnahme

Zeitplan von bis

Voraussichtliche Kosten

für:	1973	1974	1975	1976	1977
	— in Tausend DM —				
1 Vorbereit. Untersuchungen					
2 Weitere Vorbereitung					
3 Grundstückserwerb einschl. Aufbauten und Nebenkosten					
4 Ordnungsmaßnahmen					
4.1 Bodenordnung					
4.2 Umzug von Bewohnern und Verlagerung von Betrieben					
4.3 Beseitigung baulicher Anlagen					
4.4 Erschließung					
4.5 Sonstige Kosten					
5 Sonstige Maßnahmen					
6 Summe der Aufwendungen					
7 Abzüglich Erlöse einschl. Ausgleichsbeträge					
8 Finanzierungsbedarf					
9 Finanzhilfe des Bundes (1/3 v. H.)					

Angaben über die Sicherstellung der Finanzierung der Baumaßnahmen:

.....

.....

Erläuterungen

Nach § 72 (1) StBauFG sind für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung Programme aufzustellen. Hierzu soll die Aufgliederung von Kosten nach Art und Fälligkeit dienen.

Die Aufgliederung ist gesondert vorzunehmen

1. für jede Maßnahme oder für jeden Teilabschnitt einer Maßnahme,
2. für jede anfallende umseitig genannte Kostenart.

In den Jahresspalten sind jeweils nur die Beträge der in den betreffenden Jahren voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten einzusetzen. Deren Höhe wird sich in den meisten Fällen nur durch Schätzung ermitteln lassen. Falls die Kosten einer Maßnahme in voller Höhe in einem einzigen Jahr angesetzt werden, diese Maßnahme also als ganze zur Aufnahme in das Programm eines Jahres vorgeschlagen wird, entfallen Angaben in den sonstigen Jahresspalten.

Ab 1973 bis 1976 können die Kosten der Ordnungsmaßnahmen zusammengefaßt unter Ziff. 4. eingesetzt werden, sofern eine Aufgliederung gem. Ziff. 4.1 bis 4.5 nicht möglich ist. Fallen in einem Jahr des Zeitraumes von 1972 bis 1976 keine Kosten an, bleibt die betreffende Jahresspalte unausgefüllt.

Die Aufstellung des Programms soll die Grundlage für die Finanzhilfe des Bundes bilden. Da die Finanzhilfe ergänzend zu den Mitteln der Gemeinde und des Landes einzusetzen ist, sind jeweils nur solche Kostenbeträge anzusetzen, zu deren Finanzierung eigene Mittel der Gemeinde bereitstehen und anzunehmen ist, daß Mittel des Gemeindeverbandes bzw. des Landes für den gleichen Zeitraum zur Verfügung stehen und eingesetzt werden können.

— MBL NW. 1972 S. 639.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Kriegsfolgenrechts****Verrechnung von Aufwendungen der Nichtsehaftensfürsorge in der nichtpauschalierbaren Kriegsfolgenrechts Haushaltsjahr 1972**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 3. 1972 — IV A 1 — 5125.4

Für das Haushaltsjahr 1972 können ohne Nachweis der Zugewanderteneigenschaft im Einzelfall 0,97 v.H. der Gesamtaufwendungen der Nichtsehaftensfürsorge als Aufwendungen für zugewanderte Nichtsehaftene zu 80 v.H. im Rahmen der Kriegsfolgenrechts verrechnet werden (§§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz, 7 ff., 21 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 — BGBl. I S. 193 —).

— MBL NW. 1972 S. 641.

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 3. 1972 — IV B 2 — 6113/I.

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 216 — am 3. 3. 1972 öffentlich anerkannt

der Landesfilmdienst für Jugend und Volksbildung in Nordrhein-Westfalen e. V

Sitz Iserlohn.

— MBL NW. 1972 S. 641.

Justizminister**Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Senatspräsidentenstelle beim Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

— MBL NW. 1972 S. 641.

Personalveränderungen**Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt:

Regierungsdirektor H. W. Riethmacher zum Ministerialrat.

— MBL NW. 1972 S. 641.

I.**2010****Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1972 — I C 2/18 — 12.10

Gemäß § 14 Abs. 3 des am 1. Januar 1972 in Kraft getretenen Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) handeln Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattete juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Kostengläubiger sind, „auch bei der Kostenentscheidung nicht im Rahmen der Selbstverwaltung“. Über Widersprüche gegen Gebührenentscheidungen haben daher die Aufsichtsbehörden zu befinden (§ 7 Abs. 1 AG. VwGO).

Hierdurch sind in Nummer 5.1 Buchstabe c, Doppelbuchstabe dd) meines RdErl. v. 21. 12. 1960 (SMBL. NW. 2010) die Sätze 3 bis 10 und der folgende Absatz gegenstandslos geworden. Sie werden daher gestrichen.

— MBL NW. 1972 S. 641.

**203014
22306****Erwerb****der Fachoberschulreife und der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers — III A 5. 70—4/2 — 7350/71 — u. d. Innenministers — IV B 4 — 4340 — v. 9. 2. 1972

1. Polizeivollzugsbeamten ohne Fachoberschulreife wird Gelegenheit gegeben, diesen Bildungsabschluß durch Ablegen einer Prüfung zu erwerben.

Die Prüfung wird im Bereich der Polizei durchgeführt.

Es gelten die Vorschriften für die Externenprüfung zur Erlangung der Fachoberschulreife.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Kultusminister, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Innenminister bestellt.

Die Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung bestimmt der Innenminister.

2. Polizeivollzugsbeamte mit Fachoberschulreife, die die erste Fachprüfung abgelegt und den nach den Vorschriften dieses Erlasses durchgeführten allgemeinbildenden Unterricht der Oberstufe in der Polizei besucht und die abschließende Prüfung bestanden haben, erwerben dadurch die Fachhochschulreife.
 - 2.1 Der allgemeinbildende Unterricht der Oberstufe in der Polizei wird nach Umfang und Inhalt den jeweiligen Richtlinien für den allgemeinverbindlichen Unterricht der Fachoberschule angepaßt.
 - 2.2 Der organisatorische Ablauf der Vermittlung der Lehrinhalte wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten der polizeilichen Ausbildungsgänge vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister geregelt.
 - 2.3 Zur Koordination des allgemeinbildenden Unterrichts in der Polizei mit dem allgemeinverbindlichen Unterricht der Fachoberschulen bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister Beauftragte, die im allgemeinbildenden Unterricht in der Polizei jederzeit teilnehmen können.
 - 2.4 Bis zum Erlaß einer neuen Prüfungsordnung wird die Prüfung des allgemeinbildenden Unterrichts nach den Grundsätzen der Prüfungsordnung der Polizei durchgeführt; hinsichtlich der Prüfungsfächer gelten jedoch die Vorschriften der „Vorläufige Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung an Fachoberschulen im Lande Nordrhein-Westfalen“ v. 5. 1. 1971 (GABL. NW. S. 67). Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister bestellt.
Die Prüfungsanforderungen müssen denen der Fachoberschule entsprechen.
 - 2.5 Der für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche Leistungsnachweis in den typenspezifischen Fächern und in der praktischen Ausbildung wird durch die erste Fachprüfung erbracht.
 - 2.6 Die Zeugnisse über den Erwerb der Fachhochschulreife werden von den vom Kultusminister bestellten Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für die Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts unterzeichnet und gesiegelt.

II.

Ministerpräsident**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband	Verleihungsdatum
Bischof D., D. D. Hermann Kunst, Bevollmächtigter der Evangelischen Kirche in Deutschland am Sitze der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Bonn	17. 1. 1972
B. Großes Verdienstkreuz mit Stern	
Dr.-Ing. jur. h. c. Willy van Delden, Ahaus	6. 10. 1971
C. Großes Verdienstkreuz	
Prof. Dr. Herbert Elbel, Villiprott	26. 11. 1971
Direktor Bernhard Hagemeyer, Paderborn	4. 11. 1971
Notar Dr. Richard Hamm, Präsident der Bundesnotarkammer, Köln-Bickendorf	26. 11. 1971
Prof. Dr. rer. pol. Dr. h. c. Dr. h. c. Karl Hax, Köln-Lindenthal	3. 12. 1971
Prof. Dr. Ferdinand A. Hermens, Köln-Lindenthal	14. 12. 1971
Albert Honsberg, Remscheid-Ehringhausen	31. 8. 1971
Bergwerksdirektor Bergassessor a. D. Dr. rer. nat. h. c. Karl Kaup, Düsseldorf	8. 10. 1971
Oberbürgermeister Peter Kraemer, Bonn	8. 10. 1971
Prof. Dr. phil. Heinrich Lützeler, Bonn	25. 1. 1972
Prof. Dr. med. Walter Parrisius, Essen	23. 12. 1971
Prof. D. Dr. phil. Wilhelm Rudolph, Münster/Westf.	8. 10. 1971
Ministerialdirigent Gerhard Simon, Meerbusch	4. 11. 1971
Albert Ludwig Winter, Präsident des Landesversorgungsamtes Nordrhein-Westfalen, Münster/Westf.	13. 1. 1972
D. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Rudolf Bäumer, Bünde-Ennigloh	23. 11. 1971
Direktor Bruno Bereuter, Köln-Lindenthal	21. 9. 1971
Dr. Dr. Hans Georg Blank, Bonn	8. 10. 1971
Theodor Buschkühler, Gelsenkirchen	24. 8. 1971
Gemeindedirektor a. D. Johann Dietz, Bonn-Beuel	24. 8. 1971
Finanzamtsdirektor Dr. Erich Doetsch, Köln-Mauenheim	26. 11. 1971
Dr. med. vet. Carl Esser, Ostbevern	8. 10. 1971
Rechtsanwalt Dr. Isidor Dori Evian, Düsseldorf	3. 12. 1971
Oberschulrat a. D. Dr. Édouard Fey, Münster/Westf.	21. 9. 1971
Sparkassendirektor a. D. Ernst Franken, Köln-Riehl	3. 12. 1971
Heinrich Freund, Essen-Heidhausen	26. 11. 1971
Oberstudiendirektor a. D. Walter Gaupp, Lübbecke/Westf.	31. 8. 1971
Sozialdirektor i. R. Robert Gies, Hilden	4. 11. 1971
Stadtdirektor Alfred Giesner, Unna	21. 9. 1971
Leitender Kriminaldirektor Werner Hamacher, Köln	28. 12. 1971
Werner Hilff, Recklinghausen	31. 8. 1971
Leitender Ministerialrat Dr. Bernhard Hugenroth, Düsseldorf	24. 1. 1972
Dr. Hermann Jörissen, Bergisch Gladbach	23. 7. 1971
Albert Klein, Niederndorf, Kreis Siegen	3. 12. 1971
Städt. Schulrat Herbert Koch, Düsseldorf-Gerresheim	31. 8. 1971
Gewerkschaftssekretär i. R. Peter Kraft, Ratingen	25. 10. 1971
Bundesbahnnamtmann Alfred Krause, Bundesvorsitzender des Deutschen Beamtenbundes, Schönau, Kreis Euskirchen	13. 1. 1972

	Verleihungsdatum
Polizeioberrat Hans Krauss, Köln-Sülz	28. 12. 1971
Finanzamtsdirektor Dr. Johannes Kühne, Düsseldorf	26. 11. 1971
Oberkreisdirektor Dr. Wilhelm Lübbersmann, Recklinghausen	27. 5. 1971
Leitender Ministerialrat Dr. Werner Maaß, Kaarst über Neuss	24. 8. 1971
Leitender Regierungsbaudirektor a. D. Erich Matthes, Essen	26. 11. 1971
Leitender Bundesbahndirektor a. D. Dipl.-Ing. Gustav Nagel, Münster/Westf.	10. 12. 1971
Andreas Nathan, Bonn-Duisdorf	21. 9. 1971
Oberbaudirektor a. D. Dr.-Ing. Friedrich Karl Neumann, Hagen	8. 10. 1971
Kurdirektor a. D. Günther Nohl, Detmold	18. 10. 1971
Hedwig Pfestroff, Ramsbeck, Kreis Meschede	4. 11. 1971
Herbert Pongs, Aachen	26. 11. 1971
Leitender Staatsarchivdirektor a. D. Prof. Dr. Joseph Prinz, Münster/Westf.	24. 8. 1971
Gemeindebaurat Wilhelm Real, Ennigerloh	24. 8. 1971
Emil Jean Rollinger, Porz	26. 4. 1971
Finanzpräsident Oskar Rose, Düsseldorf/Münster	4. 11. 1971
Prof. Dr. Bruno Anton Schuler, Gersfeld/Hessen (früher Aachen)	24. 8. 1971
Pfarrer Dr. h. c. Josef Thomé, Würselen	4. 11. 1971
Bundesbahndirektor a. D. Franz Timmers, Aachen	10. 12. 1971
Direktor der Westfälischen Schule für Musik Hans-Joachim Veiter, Münster/Westf.	24. 8. 1971
Dr. Marie-Charlotte Wasmuth, Dortmund-Reichsmark	21. 8. 1970
Hans Weber, Düsseldorf	4. 11. 1971
Landesoberverwaltungsrat a. D. Heinrich Wernze, Münster/Westf.	24. 8. 1971
Stadtdirektor Gerhard Winkelhaus, Stadtlohn, Kreis Ahaus	31. 8. 1971
Direktor i. R. Alfred Würfel, Bonn-Bad Godesberg	4. 11. 1971
Wilhelm Zilken, Köln-Nippes	27. 5. 1971
Dipl.-Volksw. Dr. Marie-Therese Zippel, Arlesheim/Schweiz (früher Düsseldorf)	22. 12. 1971

E. Verdienstkreuz am Bande

Johann Asch, Rheinhausen	26. 11. 1971
Pastor i. R. Hans-Joachim Bahr, Soest	24. 9. 1971
Dorothea Benn, Essen-Bredeneu	26. 11. 1971
Anton Bertelsbeck, Recklinghausen	24. 9. 1971
Gemeindedirektor Heinrich Binn, Hasselt	23. 7. 1971
Josef Bitter, Heggen	24. 8. 1971
Arno Blankenburg, Schwelm	23. 7. 1971
Walter Blaurock, Heessen/Westf.	24. 9. 1971
Dr. med. Richard Bock, Bensberg	24. 8. 1971
Hans Böhm, Hennef	10. 11. 1971
Josef Böhmer, Düsseldorf	6. 10. 1971
Wilhelm Böning, Kleinenberg, Kreis Büren	24. 8. 1971
Gustav Born, Berghausen, Kreis Wittgenstein	23. 7. 1971
Bernhard Borries, Ahlen/Westf.	6. 10. 1971
Friedrich-Wilhelm Breitenbach, Siegen	10. 9. 1971
Bernhard Brinkert, Wulfen, Kreis Recklinghausen	23. 7. 1971
Anton Buchholz, Herbram, Kreis Büren	6. 10. 1971
Peter Comp, Düsseldorf	6. 10. 1971
Karl Dörmann, Ilse, Kreis Minden	23. 7. 1971
Theodor Drießen, Goch	22. 12. 1971
Matthias Esser, Bornheim-Rösberg	10. 11. 1971
Fritz Fähmel, Münster-Angelmodde	24. 8. 1971
Rektor a. D. Peter Fandel, Duisburg-Hamborn	26. 11. 1971
Dr. Richard Faßbender, Königswinter-Ittenbach	23. 7. 1971
Fritz Fieseler, Detmold-Oettern-Bremke	12. 7. 1971
Johannes Freise, Verne	26. 11. 1971
Wilhelm Garlichs, Düsseldorf	6. 10. 1971
Justizamtsinspektor a. D. Fritz Gensch, Kerpen	26. 11. 1971

Verleihungsdatum

Stadtamtmann Gerhard Ginster, Born-Beuel	24. 9. 1971
Josef Gleumes, Kempen-St. Hubert	10. 11. 1971
Stadtdirektor a. D. Hugo Goebel, Monheim	12. 7. 1971
Wilhelm Görtz, Hochdahl	10. 11. 1971
Kreisdirektor Mathias Goß, Lüdinghausen	24. 9. 1971
Wilhelm Granderath, Lövenich über Erkelenz	6. 10. 1971
Johann Grill, Hochdahl	10. 11. 1971
Carl Haacks, Königswinter-Ittenbach	25. 10. 1971
Heinrich Hansmeier, Detmold-Diestelbruch	12. 7. 1971
Lambert Hast, Heinsberg/Rhld.	10. 12. 1971
Stadtamtmann a. D. Theodor Helpenstein, Alsdorf, Kreis Aachen	24. 8. 1971
Heinrich Heringlake, Lügde-Rischenau	10. 11. 1971
Stadtamtmann Friedrich Wilhelm Herkenrath, Duisburg	24. 9. 1971
Josef Heydt, Havixbeck	24. 8. 1971
Sepp Hildebrand, Düsseldorf	24. 9. 1971
Josef Hoeper, Südlohn-Oeding, Kreis Ahaus	23. 7. 1971
Peter Holthaus, Dahierbrück	24. 9. 1971
Ernst Holtmann, Lage-Wissentrup, Kreis Detmold	24. 8. 1971
Heinrich Hupperich, Wuppertal-Barmen	24. 9. 1971
Ignatz Icking gen. Schulte van Almsick, Stadtlohn	25. 10. 1971
Oberstudiendirektor an einer berufsbildenden Schule a. D. Dipl.-Handelslehrer Theodor Jansen, Coesfeld	10. 11. 1971
Theodor Jansen, Eschweiler	30. 12. 1971
Hermann Kaiser, Neheim-Hüsten	25. 10. 1971
Dr.-Ing. Bernhard Keysselitz, Düsseldorf	10. 12. 1971
Verwaltungsinspektor a. D. Hermann Kleine Möllhoff, Münster-Angelmodde	24. 8. 1971
Ernst Kleinsorge, Blomberg-Eschenbruch	10. 12. 1971
Gustav Köller, Detmold-Niederschönhausen	6. 10. 1971
Friedrich Köster, Schlangen, Kreis Detmold	10. 11. 1971
Dr. med. Theresia Kortmann, Münster/Westf.	6. 11. 1970
Erica Kraut, Wuppertal-Elberfeld	24. 8. 1971
Hermann Kreienberg, Oberhausen-Sterkrade-Nord	24. 9. 1971
Ludwig Krekeler, Neuss	24. 9. 1971
Zollamtmann a. D. Paul Kretschmer, Henglar, Kreis Büren	24. 9. 1971
Volksschulrektor a. D. Otto Kumm, Ernepetal	25. 10. 1971
Wilhelm Kurth, Bonn-Oberkassel	23. 7. 1971
Lehrer a. D. Walter Lachmann, Bergisch Gladbach	24. 9. 1971
Rudolf Larisch, Grevenbroich	25. 10. 1971
Josef Leisten, Hoengen	26. 11. 1971
Conrad Lemper, Straberg, Kreis Grevenbroich	23. 7. 1971
Musikdirektor Kurt Lisbmann, Wuppertal-Vohwinkel	24. 9. 1971
Bernhard Lorenbeck, Neuenkirchen, Kreis Steinfurt	25. 10. 1971
Matthias Lückertz, Münster/Westf.	6. 10. 1971
Wilhelm Lüken, Borghorst/Westf.	24. 9. 1971
Karl Lunte, Oberlütbe, Kreis Minden	23. 7. 1971
Hauptlehrer a. D. Heinrich Maas, Rumeln-Kaldenhausen	6. 10. 1971
Maria Henriette Meerkamp, Lüdinghausen	12. 7. 1971
Rudolf Meier, Lünen	10. 11. 1971
Heinrich Mersmann, Senden/Westf.	6. 10. 1971
Dr. Carl-Josef Meyer-Magis, Wesel	25. 10. 1971
Wilhelm Mikus, Horn-Bad Meinberg	25. 10. 1971
Willi Miiz, Euskirchen	24. 9. 1971
Dr. Wilhelm Müller, Detmold	23. 7. 1971
Johannes Nissle, Meerbusch-Büderich	24. 9. 1971
Wilhelm Odendahl, Krefeld	25. 10. 1971
Helmut Oibertz, Bonn-Bad Godesberg	24. 9. 1971
Volksschulkonrektor a. D. Franz Overkott, Gevelsberg	24. 8. 1971
Josef Paffraith, Wermelskirchen	10. 11. 1971
Hans Wilhelm Passau, Nievenheim	10. 11. 1971

	Verleihungsdatum
Wilhelm Petringmeier, Bad Meinberg-Horn-Heesten	21. 6. 1971
Hubert Pentrop, Nordkirchen, Kreis Lüdinghausen	12. 7. 1971
Josefine Pentrop, Nordkirchen, Kreis Lüdinghausen	12. 7. 1971
Stadtdirektor Albert Peters, Erkrath	23. 7. 1971
Anton Peters, Neheim-Hüsten	23. 7. 1971
Jakob van der Post, Goch-Pfalzdorf	6. 10. 1971
Walter Proske, Brand	10. 12. 1971
Franz Quade, Rheydt-Odenkirchen	25. 10. 1971
Dr. med. Friedrich Rehdartz, Bad Honnef-Aegidienberg	6. 10. 1971
Ann: Richter, Ahlen/Westf.	12. 7. 1971
Dipl.-Landwirt Dr. Hermann Riedel, Bonn	25. 10. 1971
Friedrich Rissiek, Blomberg-Donop, Kreis Detmold	24. 8. 1971
Rektor a. D. Joseph Römer, Siegburg	23. 7. 1971
Heinrich Röhemeyer, Friedewalde, Kreis Minden	24. 9. 1971
Peter Seibert, Bonn	10. 9. 1971
Johann Heinrich Seier, Raesfeld, Kreis Borken	23. 7. 1971
Bernhard Sickmann, Werne a. d. Lippe	12. 7. 1971
Franz Silkenbömer, Nordkirchen, Kreis Lüdinghausen	12. 7. 1971
Agnes Simon, Minden/Westf.	23. 7. 1971
Hans Slawinski, Hüttental-Weidenau	24. 9. 1971
Hermann Schaub, Spenge, Kreis Herford	8. 4. 1971
Verwaltungsoberratsrat a. D. Paul Scheiding, Kirchlengern	6. 9. 1971
Johann Schlebusch, Hochdahl	10. 11. 1971
Balthasar Schmitz, Lendersdorf	25. 10. 1971
Peter Schmitz, Mönchengladbach	10. 11. 1971
Maria Schneider, Siegburg	24. 9. 1971
Johann Scholten, Mülheim/Ruhr	23. 7. 1971
Josef Schütte, Seringhausen, Kreis Lippstadt	23. 7. 1971
Paul Schwarzbach, Rheinhausen	10. 12. 1971
Helmut Schwub, Dortmund	24. 9. 1971
August Staat, Wetter/Ruhr	4. 11. 1971
Oberschulrat a. D. Eckhard Stegmann, Detmold	10. 11. 1971
Josef Sterken, Aachen	10. 12. 1971
Hermann Treff, Münster/Westf.	24. 9. 1971
Peter Üerschels, Oberhausen	24. 9. 1971
Aloys Uhlending, Dülmen	12. 7. 1971
Matthias Vaegs, Goch	25. 10. 1971
Fritz Venghaus, Lage-Hagen, Kreis Detmold	24. 8. 1971
Siegfried Vetter, Eiserfeld	6. 1. 1971
Justizoberamtsrat a. D. Heinrich Voigt, Bielefeld	10. 12. 1971
Elisabeth Voß, Heessen	21. 6. 1971
Rudolf Voß, Münster/Westf.	24. 9. 1971
Heinz Wassen, Sindorf, Kreis Bergheim	8. 4. 1971
Albert Wegjan, Borghorst, Kreis Steinfurt	24. 8. 1971
Oberstudiendirektor a. D. Dr. Fritz Weigelt, Wuppertal-Barmen	23. 7. 1971
Amtsamtman a. D. Wilhelm Weiser, Merzenich	26. 11. 1971
Josef Wendeler, Nievenheim-Delrath	10. 11. 1971
Albert Wiese, Grevenbroich-Neuenhausen	29. 1. 1971
Franz Wintzen, Nievenheim	25. 10. 1971
Stadtdirektor a. D. Karl Wöhrmann, Herford	24. 9. 1971
Verwaltungsoberratsrat a. D. Heinz Zell, Köln-Ehrenfeld	26. 11. 1971
Hans Zimmer, Porz	6. 10. 1971

F. Verdienstmedaille

Anton Arck, Bonn-Duisdorf	6. 10. 1971
Arnold Bartel, Bonn	24. 9. 1971
Maria Becher, Köln	6. 10. 1971
Wilhelm Bickmann, Gimble	8. 10. 1971
Wilhelm Böhme, Rheinhausen	8. 10. 1971

	Verleihungsdatum
Brandoberamtmann Heinz Böhmer, Düsseldorf	6. 10. 1971
Kaspar Bungart, Düsseldorf	6. 10. 1971
Hauptlehrer a. D. Johannes Eckert, Rees/Ndrh.	6. 10. 1971
Karl Freitag, Bochum	25. 10. 1971
Kurt Georgi, Bad Salzuflen	18. 11. 1971
Walter Gissel, Aachen	6. 10. 1971
Otto Grau, Vlotho	18. 11. 1971
Gertrud Grosse-Schulte, Dortmund-Kley	24. 8. 1971
Wilhelm Hasselberg, Geilenkirchen	6. 10. 1971
Hermann Hendrichs, Düsseldorf-Oberkassel	6. 10. 1971
Heinrich Hoischen, Telgte	10. 11. 1971
Wilhelm Holle, Eschweiler	27. 8. 1971
Erich Huse, Löhne-Obernbeck	18. 11. 1971
Ewald Kasprzyk, Bochum-Gerthe	23. 7. 1971
Herbert Kiederley, Herford	18. 11. 1971
Josef Kirst, Hausberge a. d. Porta	18. 11. 1971
Josef Klein, Iserlohn	8. 10. 1971
Peter König, Polsum, Kreis Recklinghausen	19. 3. 1971
Josef Krein, Köln	8. 10. 1971
Arnold Kuckertz, Würselen, Kreis Aachen	6. 10. 1971
Alfred Kühne, Lage	18. 11. 1971
Rudolf Landowski, Minden	18. 11. 1971
Herbert Lappat, Senne I	18. 11. 1971
Martin Lauter, Mönchengladbach	24. 8. 1971
Georg Lehscha, Brackwede	18. 11. 1971
Heinrich Lesser, Köln	8. 10. 1971
Sophie Leyendecker, Köln	24. 8. 1971
Johann Linden, Düsseldorf	10. 12. 1971
Karl Lindner, Dortmund	8. 10. 1971
Wilhelm Lübbert, Mülheim/Ruhr	8. 10. 1971
Heinrich Lützenkirchen, Solingen	6. 10. 1971
Archivar Josef Mertens, Essen-West	27. 5. 1971
Thea Molls, gen. Schwester Maria Ina, Kempen/Ndrh.	6. 10. 1971
Bernhard Neumann, Düsseldorf-Rath	10. 11. 1971
Stadtobersekretär a. D. Albrecht Padberg, Krefeld	21. 6. 1971
Enno Pickhardt, Hückeswagen	27. 8. 1971
Karl Psille, Wanne-Eickel	8. 10. 1971
Willi Reher, Havixbeck	26. 11. 1971
Heinrich Rehermann, Paderborn	8. 10. 1971
Wilhelm Ricken, Bochum	25. 10. 1971
Hermann Rickus, Leverkusen	27. 8. 1971
Mathias Roelofs, Kevelaer	25. 10. 1971
Eduard Sauerbier, Düsseldorf	27. 8. 1971
Elisabeth Seele, Bochum	6. 10. 1971
Erich Siegert, Warendorf	18. 11. 1971
Willi Sigge, Bad Oeynhausen	18. 11. 1971
Walter Schiller, Senne I	18. 11. 1971
Anna Schmitz, gen. Schwester Dosithea, Königswinter	26. 11. 1971
Karl-Heinz Schmitz, Mülheim/Ruhr	10. 11. 1971
August Schnigge, Düsseldorf	10. 11. 1971
Alfred Schönauer, Köln	8. 10. 1971
Johannes Stiene, Ossendorf	27. 8. 1971
Oberingenieur Walter Stosiek, Lerbeck, Kreis Minden	27. 8. 1971
Dr. Rudolf Ubbert, Altenberge, Kreis Steinfurt	24. 8. 1971
Helene von Unruh, Münster/Westf.	10. 11. 1971
Heinrich Westerfeld, Nettelstedt, Kreis Lübbecke	27. 8. 1971
Ferdinand Wetzeis, Aachen	27. 8. 1971
Anton Willeke, Bad Lippspringe	24. 8. 1971
Wilhelm Wolter, Enger	18. 11. 1971

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Innenminister****Lautsprecher- und Plakatwerbung
der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß der
am 23. 4. 1972 im Neugliederungsraum Aachen
stattfindenden Kommunalwahlen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 2 — 22 — 33 — 16/72 u. d. Innenministers — I B 1/20 — 12.69.10 v. 15. 3. 1972

1. Aus Anlaß der Kommunalwahlen im Neugliederungsraum Aachen beabsichtigen Parteien und Wählergruppen, Lautsprecher- und Plakatwerbung entlang der Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften zu betreiben. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, durch ständigen Hinweis auf die Wahl eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erzielen; sie dienen in hohem Maße staatspolitischen Interessen.

2. Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird daher den Parteien und Wählergruppen aus Anlaß der Kommunalwahlen im Neugliederungsraum Aachen in Ausnahme von § 33 Abs. 1 Nr. 1 der Betrieb von Lautsprechern genehmigt.

Diese Genehmigung, die bis zum 22. April 1972 befristet ist, ergeht unter folgenden Auflagen:

Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Störung oder Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) und an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie hat ferner zu unterbleiben in der Zeit von 22—7 Uhr und in Wohngebieten während der Zeit von 13—15 Uhr.

3. Ferner wird für die Parteien und Wählergruppen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 in Ausnahme von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften genehmigt. Parteien und Wählergruppen werden gebeten, vor Inanspruchnahme dieser Genehmigung den Straßenverkehrsbehörden — Straßenverkehrsämtern — ihre entsprechenden Vorhaben mitzuteilen, damit die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten von den Straßenverkehrsbehörden angeordnet werden können. Hierbei ist in jedem Falle durch Auflagen sicherzustellen, daß die Plakatwerbung unterbleibt:

3.1 im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen

3.2 vor Bahnübergängen

3.3 am Innenrand von Kurven.

Ferner darf die Plakatwerbung nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

4. Die zuständigen Bauaufsichtsbehörden haben in allen Fällen, in denen Parteien zur Durchführung einer

genehmigungspflichtigen oder auch nicht genehmigungspflichtigen Plakatwerbung (§ 82 Abs. 1, 2 und 3 BauO NW) eine Befreiung von dem zwingenden Verbot des § 15 Abs. 3 erster Satz BauO NW beantragen, davon auszugehen, daß Gründe des allgemeinen Wohles im Sinne des § 86 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW die beantragte Abweichung erfordern, soweit nicht höher-rangige Gesichtspunkte im Einzelfall entgegenstehen. Da die Verkehrssicherheit im allgemeinen weniger durch die Art des Wahlplakats an sich als vielmehr durch die besonderen Verhältnisse des Aufstellungs-ortes gefährdet werden kann, bedarf es in der Regel nur solcher Bauvorlagen, die zur Beurteilung etwaiger örtlicher Gefahrenlagen erforderlich sind. Hierzu werden in den meisten Fällen Angaben über den Ortsteil und die Straßenstrecken genügen.

5. Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 FStRG; §§ 18, 19, 25 ff. LStRG) wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt.

— MBL NW. 1972 S. 648.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Justizoberamtsmeister-Stelle
beim Finanzgericht Düsseldorf.

Zu besetzen ist die Stelle des Leiters der Post- und Botenstelle.

Bewerbungen sind auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf zu richten.

— MBL NW. 1972 S. 648.

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Aachen,
Arnsberg und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Verwaltungsgerichtsrat-Stelle
bei dem Verwaltungsgericht in Aachen,
- 1 Verwaltungsgerichtsrat-Stelle
bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg,
- 1 Verwaltungsgerichtsrat-Stelle
bei dem Verwaltungsgericht in Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBL NW. 1972 S. 648.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.